

Ordnung der Sächsischen Schwimm-Jugend (Jugendordnung)

§ 01 Name, Wesen und Sitz

Die Sächsische Schwimm-Jugend, im folgenden SSJ genannt, ist die Jugendorganisation im Sächsischen Schwimm-Verband e.V., im folgenden SSV e.V. genannt.

Sie setzt sich für die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen ein. Sie nimmt gesellschaftspolitische Funktionen im sportlichen und außersportlichen Bereich wahr, insbesondere setzt sie sich für die Förderung und Pflege des Schwimmsports ein, der von Verständigung, Leistung und Fairplay geprägt ist. Durch Seminare und Schulungen schafft sie eine Verbindung zwischen jung und alt. Die SSJ arbeitet selbständig im Rahmen der Satzung des SSV e.V. Ihr Sitz ist am Ort des SSV e.V. in Leipzig.

§ 02 Aufgaben und Ziele

Die SSJ will die Jugendarbeit der Mitglieder des SSV e.V. unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der Schwimm-Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken. Insbesondere will sie:

- durch die Jugendarbeit der ordentlichen Mitglieder des SSV e.V. unter Betreuung durch ausgebildete Übungsleiter in Gemeinschaften Sport treiben
- die Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse betreiben
- zur Kritikfähigkeit gegenüber allen Problemen der Gesellschaft erziehen
- neue Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeit entwickeln
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziale und ganzkörperliche Entwicklung fördern
- das gesellschaftliche Engagement anregen
- mit anderen Jugendorganisationen zusammen arbeiten
- mit Eltern, Vereinen, Schulen und Behörden zusammen arbeiten
- internationale Verständigung pflegen.

§ 03 Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der SSJ sind alle Jugendlichen bis 26 Jahre der Mitglieder im SSV e.V.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechtes, die als gemeinnützig anerkannt sind und die Aufgaben im Rahmen des Schwimmsports erfüllen oder dessen Belange in sonstiger Weise nachhaltig fördern.

§ 04 Organe

Die Organe der SSJ sind:

- I. der Landesjugendtag
- II. der Landesjugendvorstand
- III. der Landesjugendausschuss

I. Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SSJ.

Der Landesjugendtag findet alle zwei Jahre und vor dem Verbandstag des SSV e.V. statt, über Termin und Ort entscheidet der Landesjugendvorstand. *

Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ist jeder ordnungsgemäß einberufene Landesjugendtag beschlussfähig.

Der Landesjugendtag besteht aus dem Landesjugendvorstand, den stimmberechtigten Delegierten der Vereine, die vorrangig durch den Jugendwart vertreten werden sollten und den außerordentlichen Mitgliedern.

Die zuständigen Jugendgremien der ordentlichen Mitglieder entsenden in den Landesjugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder bis zum vollendetem 26. Lebensjahr, je angefangene 100 Jugendliche einen Jugendvertreter.

Schickt ein Verein entsprechend dem Delegiertenschlüssel mehrere Delegierte, muss davon mindestens eine weibliche Delegierte sein.

Für das Stimmrecht ist die zum 01.01. des vorhergehenden Jahres zugrunde gelegte Mitgliederzahl maßgebend.

Die Jugendvertreter sind mit Beendigung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt und mit Beendigung des 16. Lebensjahres wählbar. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Altersbegrenzung nach oben erfolgt nicht.

- (2) Einberufung des Landesjugendtages
Der Jugendwart oder der stellvertretende Jugendwart hat den Landesjugendtag spätestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Amtlichen Organ des SSV e.V. bzw. auf der Homepage des SSV e.V. oder durch Rundschreiben an die Vereine einzuberufen.
Er hat so stattzufinden, dass noch Anträge an den Verbandstag des SSV e.V. gestellt werden können.
- (3) Einberufung Außerordentlicher Landesjugendtag
Auf Antrag eines Drittels der Jugendorganisationen, auf Beschluss des Landesjugendvorstandes oder durch Präsidiumsbeschluss des SSV e.V. kann durch den Jugendwart, durch den stellvertretenden Jugendwart oder durch das Präsidium des SSV e.V. ein Außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Er findet frühestens 4 Wochen, spätestens 6 Wochen nach der Einberufung statt.
- (4) Leitung des Landesjugendtages
Der Landesjugendtag wird vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Landesjugendtag kann einen Versammlungsleiter wählen.
Für die Versammlungsleitung gilt §2 Geschäftsordnung des SSV e.V. analog, soweit der Landesjugendtag nichts anderes bestimmt.
- (5) Aufgaben des Landesjugendtages
 - Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes und Aussprache
 - Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel und Aussprache
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über die Verwendung finanzieller Mittel
 - Entlastung des Landesjugendvorstandes
 - Wahl des Landesjugendvorstandes der Sächsischen Schwimm-Jugend
- (6) Anträge zum Landesjugendtag können von den jugendlichen Mitgliedern der Schwimmvereine und vom Landesjugendvorstand gestellt werden.
Sie müssen 2 Wochen vor dem Jugendtag dem Landesjugendvorstand vorliegen.
- (7) Stimmrecht zum Landesjugendtag mit jeweils einer Stimme haben
 - die Mitglieder des Landesjugendvorstandes
 - die Delegierten der Schwimmvereine des SSV e.V.
 - außerordentliche Mitglieder

II. Landesjugendvorstand

- (8) Der Landesjugendvorstand wird durch den Landesjugendtag gewählt.
- (9) Die Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Für die Sitzungsleitung gilt die Geschäftsordnung des SSV e.V.

- (10) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Dem Landesjugendvorstand obliegen die Aufgaben,
- alle Jugendvorhaben der SSJ zu planen und zu koordinieren
- die Rahmenrichtlinien und die Beschlüsse des Landesjugendtages unter Berücksichtigung der Jugendordnung zu erfüllen.
- (12) Der Landesjugendvorstand besteht aus
- dem Jugendwart
- dem stellvertretenden Jugendwart
- den Jugendwarten der Schwimmbezirke des SSV e.V.
- den stellvertretenden Jugendwarten der Schwimmbezirke des SSV e.V. *
Diese haben Sitz und Stimme.
Der Jugendwart der SSJ kann Personen ohne Stimmrecht berufen. Der Jugendwart der SSJ beruft die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen der SSJ.
Die weiblichen Mitglieder des Jugendvorstandes führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
- (13) Der Jugendwart vertritt die SSJ nach innen und außen. Er gehört dem Präsidium des SSV e.V. mit Sitz und Stimme an.
- (14) Im Bedarfsfall werden zwei Mitglieder des Landesjugendvorstandes durch den Jugendwart mit der Vertretung beauftragt.

III. Landesjugendausschuss

- (15) In jedem Jahr zwischen dem Landesjugendtag findet ein Jugendausschuss statt. *
- (16) Aufgaben des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes und Aussprache
- Bericht über die Verwendung der finanziellen Mittel und Aussprache
- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten

§ 05 Finanzen

Alle finanziellen Mittel und Zuwendungen der SSJ werden über den Haushalt des SSV e.V. verwaltet.

Für die über den Haushalt des SSV e.V. zufließenden Mittel entscheidet die SSJ eigenständig gemäß §3 Satzung SSV e.V.

Es gilt die Finanzordnung des SSV e.V.

§ 06 Änderung Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung werden vom Landesjugendtag beschlossen.
- (2) Änderungen der Jugendordnung werden im Amtlichen Organ des SSV e.V. und auf der Homepage des SSV e.V. veröffentlicht.

§ 07 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 18. April 2010 in Limbach-Oberfrohna beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.

gez. Nicole Leibiger
Jugendwartin